



**Nur per Mail**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:



**Bescheid über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 06.12.2016**

Sehr geehrte(r) 

- I. Ihr Antrag auf Herausgabe einer Auflistung von Namen und Berufs- bzw. Funktionsbezeichnungen der uns beratenden Psychologen und Psychotraumatologen für den Postleitzahlenbereich 1XXXX nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 06.12.2016 wird abgelehnt.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

I.

Mit Email vom 06.12.2016 haben Sie um eine Aufstellung unserer Beratungsärzte aus dem Fachgebiet Psychologie und Psychotraumatologie für den Postleitzahlenbereich 1XXXX gebeten. Sie haben Ihren Informationszugangsantrag dabei auf § 5 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. § 5 Abs. 4 IFG gestützt.

Mit Schreiben vom 06.12.2016 und vom 28.12.2016 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass wir Ihrer Rechtsansicht, wonach die von Ihnen beantragten personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 3 IFG oder § 5 Abs. 4 IFG nur einem eingeschränkten Schutz unterliegen, nicht folgen.

Daher haben wir Sie mit Schreiben vom 06.12.2016, 28.12.2016 und 13.04.2017 aufgefordert Ihren Informationsantrag zu begründen. Weiterhin haben wir Sie darauf hingewiesen, dass eine fehlende Begründung nicht zur Unzulässigkeit des Informationsantrags führt<sup>1</sup>. Vielmehr ist ein Drittbeteiligungsverfahren (nach § 8 IFG) durchzuführen und den Dritten, deren Belange durch den Informationszugang berührt werden, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Eine Begründung Ihres Informationsantrags haben Sie nicht abgegeben.

Wir haben ein daher ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt und den betroffenen Dritten schrift-

<sup>1</sup> Sicko in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 7 Rn. 40; 15. Edition, Stand: 01.02.2017

lich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Einwilligung in den Informationszugang durch die betroffenen Dritten wurde nicht abgegeben.

II.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 IFG liegen vor. Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG eingeschränkt. Danach darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Der Schutz der personenbezogenen Daten wird nicht durch § 5 Abs. 3 IFG oder § 5 Abs. 4 IFG eingeschränkt.

1.

Der Schutz der beantragten personenbezogenen Daten wird nicht durch § 5 Abs. 3 IFG eingeschränkt.

Gemäß § 5 Abs. 3 IFG überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers an der Übermittlung personenbezogener Daten das schutzwürdige Interesse des Dritten in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.

Die Zugänglichkeit der aufgelisteten Informationen hängt davon ab, ob es sich um personenbezogene Daten eines Dritten handelt, der als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Betroffen sind demnach externe Personen, deren Fachwissen sich die informationspflichtige Stelle in einem Verfahren bedient hat. In einem solchen Fall tritt der externe Experte gleichsam an die Öffentlichkeit, so dass dadurch der Informationszugang eine sachliche Rechtfertigung erfährt.<sup>2</sup>

Bei Beratungsärzten handelt es sich nicht um externe Personen. Sie unterstützen den Unfallversicherungsträger, insbesondere im Rahmen der Sachbearbeitung, bei der Beurteilung von medizinischen Fragestellungen in laufenden Verwaltungsverfahren. Sie werden dabei aufgrund eines Beratungsvertrages für die Unfallversicherungsträger tätig. Dabei handelt es sich um einen Dienstvertrag höherer Art im Sinne von § 627 BGB. Die Beratungsärztin / Der Beratungsarzt wird somit als Verwaltungshelfer für die jeweilige Berufsgenossenschaft tätig und ist mithin keine externe Person. Die Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 IFG liegen somit nicht vor.

2.

Der Schutz der beantragten personenbezogenen Daten wird ebenfalls nicht durch § 5 Abs. 4 IFG eingeschränkt.

Gemäß § 5 Abs. 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbe-

<sup>2</sup> Schoch, IFG 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 89

stand erfüllt ist.

Bei den nach § 5 Abs. 4 IFG zugänglichen personenbezogenen Daten muss es sich um solche von Bearbeitern handeln. Nicht jeder Behördenmitarbeiter oder Amtsträger ist schon wegen seiner Eigenschaft als Beschäftigter auch Bearbeiter im Sinne der Vorschrift. Bearbeiter sind alle Amtsträger, die mit dem konkreten Verwaltungsvorgang, auf den sich das Informationsbegehren bezieht, befasst (gewesen) sind.<sup>3</sup> Sie haben Ihre Bitte auf Herausgabe der gewünschten Daten nicht auf einen bestimmten Verwaltungsvorgang bezogen, sondern verlangen pauschal eine Auflistung der für die VBG beratend tätigen Psychologen und Psychotraumatologen im Postleitzahlengebiet 1XXXX. Die Voraussetzungen von § 5 Abs. 4 IFG liegen somit nicht vor. Mithin wird der Schutz der von Ihnen gewünschten personenbezogenen Daten ebenfalls nicht durch § 5 Abs. 4 IFG eingeschränkt.

3.

Bei den von Ihnen beantragten Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen (§ 5 Abs. 1 IFG). Daher muss der Informationsantrag gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG begründet werden und der betroffenen Person/den betroffenen Personen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (§ 8 Abs. 1 IFG). Kommt der Antragsteller der Begründungspflicht nicht nach, macht die fehlende Begründung den Antrag dennoch nicht unzulässig.<sup>4</sup> Es ist dennoch ein Drittbeteiligungsverfahren (nach § 8 IFG) durchzuführen. Den Dritten, deren Belange durch den Informationszugang berührt werden, ist schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Der betroffene Dritte kann in den Informationszugang einwilligen, dem Informationszugang widersprechen oder keine Stellungnahme abgeben. Sofern der Betroffene Dritte nicht in den Informationszugang einwilligt hat die Behörde eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Informationsinteresse des Antragstellers und dem schutzwürdigen Interesse des Dritten vorzunehmen.

Auf die Begründungspflicht Ihres Informationsantrags (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG) haben wir Sie mit Schreiben vom 06.12.2016, 28.12.2016 und 13.04.2017 hingewiesen. Der Aufforderung zur Abgabe einer Begründung sind Sie nicht nachgekommen. Daher war den betroffenen Dritten, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Eine Einwilligung in den Informationszugang durch die betroffenen Dritten wurde nicht abgegeben. Aus diesem Grund ist eine Abwägung der Interessen im Einzelfall vorzunehmen und der Informationszugang nur zu gewähren, soweit das Informationsinteresse des Antragsstellers überwiegt.

Bei der Abwägung der kollidierenden Interessen ist eine Einzelfallabwägung vorzunehmen.<sup>5</sup> Die kollidierenden Interessen müssen dabei identifiziert, konkretisiert sowie gewichtet und zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.<sup>6</sup> Ihr konkret-individuelles Informationsinteresse ist deshalb für die Abwägungsentscheidung von übergeordneter Bedeutung. Eine Ermittlung Ihres konkreten Informationsinteresses ist vorliegend jedoch nicht möglich. Sie haben, trotz mehrfacher Aufforderung, Ihren Informationsantrag nicht begründet. Aus diesem Grund kann eine sachgerechte Einzelfallabwägung anhand der konkreten kollidierenden Interessen nicht erfolgen.

Es ist daher auf die gesetzliche Grundregel des § 5 Abs. 1 S. 1 IFG zurückzugreifen. Nach Inhalt und Struktur der Grundregel des § 5 Abs. 1 S. 1 IFG ist der Informationszugang grundsätzlich aus-

<sup>3</sup> Schoch, IFG 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 104; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 20.08.2015 – OVG 12 B 21.14 bestätigt durch Urteil des BVerwG v. 20.10.2016 - 7 C 28.15

<sup>4</sup> Sicko in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 7 Rn. 39 f.

<sup>5</sup> OVG Bln-Bbg NVwZ 2012, 1196 (1198)

<sup>6</sup> Schoch, IFG 2. Aufl. 2016, § 5 Rn. 39

---

geschlossen.<sup>7</sup> Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten das Informationsinteresse des Antragstellers grundsätzlich überwiegt. Etwas anderes kann sich nur im Einzelfall durch eine Einwilligung des Dritten in den Informationszugang oder auf Grund der Einzelfallabwägung der informationspflichtigen Stelle ergeben.<sup>8</sup> Eine Einwilligung in den Informationszugang der betroffenen Dritten liegt nicht vor. Eine sachgerechte Einzelfallabwägung ist nicht möglich. Daher war den schutzwürdigen Interessen der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs Vorrang gegenüber Ihrem Informationsinteresse einzuräumen. Ihr Informationsantrag war daher in der Sache abzulehnen.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



---

<sup>7</sup> Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, IFG § 5 Rn. 32

<sup>8</sup> Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, IFG § 5 Rn. 32